



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst

per Email: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 18. Mai 2016

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Kulturförderungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

Zu kurze Frist

Vorausschickend wollen wir darauf aufmerksam machen, dass die Begutachtungsfrist zu Novellen in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten sollte. Die vorliegende Frist von weniger als 4 Wochen widerspricht daher den bestehenden legislativen Richtlinien auf Bundes¹- und Landesebene und dem Grundsatz der Partizipation, der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zentral enthalten ist.

Der Klagsverband empfiehlt daher die Stellungnahmefrist auf sechs Wochen zu verlängern.

Inhaltlich wollen wir zur Einrichtung eines Salzburger Monitoringausschusses folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Bestimmungen der CRPD

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155).

Damit ist auch Salzburg verpflichtet, gemäß **Art. 1 CRPD**

„..., den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

¹ <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=30088> (18.10.2015)



Art. 30 CRPD regelt die Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Art. 30 Abs. 1 verlangt insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen

- Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;
- Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;
- Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Art. 30 Abs. 2 sieht vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen,

„um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.“

Art 30 Art. 4 bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen

„gleichberechtigt mit andern Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“

haben.

2. Das Salzburger Kulturförderungsgesetz und die Novelle

Das Salzburger Kulturförderungsgesetz fußt bereits in der bestehenden Fassung auf dem Grundsatz, dass die Förderung die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen hat und zum Abbau sozialer und regionaler Benachteiligungen in kulturellen Belangen beizutragen hat (§ 1 Z 3).

Dieser Grundsatzklärung folgen aber keine Konkretisierungen, wie die Barrierefreiheit kultureller Veranstaltungen und Orte sichergestellt und die Partizipation ermöglicht werden soll.

Auch der vorliegende Entwurf einer Novelle enthält keine solchen Präzisierungen. Damit bleibt zu befürchten, dass die Kulturförderung des Landes Salzburg auch an Projekte und Einrichtungen vergeben wird, die nicht barrierefrei sind.



Darüber hinaus verweist der Klagsverband auf die umfangreiche Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses vom 3. Mai 2014².

3. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt die Überprüfung des Novellenentwurfs anhand der oben angeführten Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses und im Salzburger Kulturförderungsgesetz ausdrücklich festzuschreiben, dass

- der Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum seine Fondsmittel nur für barrierefreie Vorhaben verwendet (§ 3a)
- die Förderbestimmungen gemäß § 4 Gewähr bieten, dass Förderungen nur bei Barrierefreiheit des Vorhabens gewährt werden und
- bei der Besetzung des Landeskulturrats (§ 5) Vertreter_innen von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

² http://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/kultur/MA_SN_Kunst_Kultur_2014_05.pdf
(18.05.16)